

Herbert Kickl
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Ingo Appé
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0156-II/1/2019

Wien, am 9. April 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Bundesrat David Stögmüller, Freundinnen und Freunde haben am 22. Februar 2019 unter der Nr. **3627/J-BR** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 in Ortsgebieten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 1a:

- *Wie viele Ausnahmegenehmigungen für den Gebrauch von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 in Ortsgebieten wurden seit 2014 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung erteilt?*
 - a. *Darstellung nach Jahren und Bundesländer*

Gemäß § 38 Abs. 1 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG 2010) ist die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet grundsätzlich verboten. Abweichend von der grundsätzlichen Behördenzuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden und der Landespolizeidirektionen im PyroTG 2010, kann der Bürgermeister von diesem Verbot mit Verordnung (örtliche) Ausnahmen vorsehen.

Diesbezügliche bundesweite anfragespezifische Statistiken werden nicht geführt, zumal dies nur mit unverhältnismäßig hohem Administrationsaufwand und enormer Ressourcenbindung, respektive nur mit einer manuellen retrospektiven Auswertung der Aufzeichnungen

und in Bezug auf örtliche Ausnahmegewilligungen für die Verwendung von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 entsprechenden Anfragen an alle Kommunen möglich wäre. Im Hinblick auf die Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns wird daher von der Beantwortung Abstand genommen.

Zu den Fragen 2, 3, 5, 6 sowie 7:

- *Wie viele Strafanzeigen wegen unerlaubten Gebrauchs von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 in Ortsgebieten gab es seit 2014 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung?*
 - a. *Bitte um Darstellung nach Jahren und Bundesländer*
- *Welche Strafen wurden für den unerlaubten Gebrauch von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 in Ortsgebieten verhängt?*
 - a. *Bitte um Darstellung für die in Frage 2 aufgelisteten Fällen.*
- *Wie viele Strafanzeigen wegen unerlaubten Gebrauchs von Feuerwerkskörpern der Kategorie F3 in Ortsgebieten gab es seit 2014 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung?*
 - a. *Bitte um Darstellung nach Jahren und Bundesländer*
- *Wie viele Strafanzeigen wegen unerlaubten Gebrauchs von Feuerwerkskörpern der Kategorie F4 in Ortsgebieten gab es seit 2014 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung?*
 - a. *Bitte um Darstellung nach Jahren und Bundesländer*
- *Welche Vollzugsversuche und Vollzugserfolge bezüglich des unerlaubten Gebrauchs von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 in Ortsgebieten gibt es von 2014 bis zum jetzigen Zeitpunkt?*
 - a. *Bitte um jährliche Darstellung nach Bundesländer*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven bundesweit durchzuführenden manuellen Auswertung aller relevanten Aktenvorgänge wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zur Frage 4:

- *Welche Erfahrungen haben die einzelnen Bundesländer mit dem Vollzug der Strafen für den unerlaubten Gebrauch von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 in Ortsgebieten?*

Es gibt keinerlei Auffälligkeiten beim Vollzug der Verwaltungsstrafen für den unerlaubten Gebrauch von Feuerwerkskörpern. Die verhängten Geldstrafen werden in den meisten Fällen bezahlt. Rechtsmittel werden in den meisten Fällen nicht eingebracht.

Zu den Fragen 8:

- *Gibt es bereits Maßnahmen für eine bessere Strafverfolgung des unerlaubten Gebrauchs von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2?*
 - a. *Wenn nein, planen Sie derartige Maßnahmen?*

Dem Bundesministerium für Inneres sowie seinen nachgeordneten Sicherheitsbehörden ist es ein Anliegen, dass insbesondere anlässlich des Jahreswechsels durch effiziente Schwerepunkteinsätze die bereits bestehenden Verbote, wie die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet, beachtet werden. Alljährlich werden daher aufgrund des um die Silvesterzeit erhöhten Aufkommens von in Verkehr gebrachten pyrotechnischen Gegenständen verstärkt Marktüberwachungstätigkeiten durch die Behörden durchgeführt. Zusätzlich zu den polizeilichen Überwachungsmaßnahmen wird auch wiederholt in den Medien auf die wesentlichen Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes und die Folgen von einschlägigen Übertretungen hingewiesen sowie an die Bevölkerung appelliert, nur zertifizierte pyrotechnische Gegenstände zu erwerben sowie auf einen bestimmungsgemäßen Umgang zu achten.

Zur Frage 9:

- *Halten Sie derartige Ausnahmeregelungen für den Gebrauch von Feuerwerkskörper der Kategorie F2 in Ortsgebieten hinsichtlich der Feinstaub- und Lärmbelastung sowie der Verletzungsrate, welche mit der Verwendung von Feuerwerkskörper einhergeht, noch für angebracht?*

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen). Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen.

Herbert Kickl

